

Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen

Teil I Bedingungen für Kaufleute und Nichtkaufleute

1. Rahmenbedingungen

- 1.1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unser Angebote und Verträge über Warenlieferungen auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- 1.1.2. Abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 1.1.3. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen: sie verpflichten uns auch dann nicht wenn wir ihnen bei Vertragsabschluss nicht noch einmal widersprechen.

2. Vertragschluß

- 1.2.1. Unsere Angebote sind nur verbindlich wenn sie schriftlich erteilt werden. Mündliche Angebote sind freibleibend und bedürfen zur ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2.2. Bei kleineren Aufträgen bis zu einem Warenwert von €500,- gilt auch die Lieferung der Ware als Bestätigung.
- 1.2.3. Die uns erteilten Aufträge sind nur verbindlich wenn und soweit sie schriftlich bestätigt oder durch prompte Übersendung der Ware erfüllt werden.
- 1.2.4. Muster gelten als unverbindliche Ansichtsmuster. Die Klausel „wie gehabt“, „wie bereits geliefert“ oder ähnliche Zusätze auf Bestellungen bezieht sich ausschließlich auf die Beschaffenheit der Ware.
- 1.2.5. Regelmäßig wiederkehrende Leistungen können ordentlich nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt daneben unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.3.1. Es gelten die bei der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise ab Werk. Bei Bestellungen mit einem Rechnungswert unter €500,- berechnen wir 10 % (mindestens €50,-) Mindestmengenzuschlag zur Abdeckung der Transportkosten.
- 1.3.2. Überschreitet die Abwicklung eines Auftrages den Zeitraum von 4 Monaten, so sind wir berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise insoweit anzupassen, als sich die der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten (Lohn- und Gehalts erhöhungen, Material, allgemeine Geschäftskosten) erhöht haben. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, falls seit Vertragschluß eine Preissteigerung von mehr als 10 % pro Jahr zu verzeichnen ist.
- 1.3.3. Stellen sich nach der Auftragsvergabe notwendige Mehrarbeiten heraus, die bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren so können wir diese zusätzlich berechnen. Übersteigt der Aufpreis 10 % des Gesamtpreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt es sei denn, er ist vorher von uns auf die außerplanmäßige Preiserhöhung hingewiesen worden und hat ihr schriftlich nicht widersprochen.
- 1.3.4. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmevertrag) ausgestellt. Wir sind berechtigt in Einzelfällen Vorauskasse zu verlangen, ansonsten ist die Zahlung des Rechnungsbetrages ist vorbehaltlich nachfolgender Regelungen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Ein Skontoabzug wird nur nach vorheriger Vereinbarung gewährt.
- 1.3.5. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskontospesen und sonstige Kosten trägt der Käufer.
- 1.3.6. Bei größeren Aufträgen können gemäß der geleisteten Arbeit entsprechende Zwischenrechnungen aufgestellt oder Teilzahlungen gefordert werden.
- 1.3.7. Bei Zahlungsverzug oder Stundung sind Verzugs- bzw. Stundungszinsen in der uns von den Banken für Kreditzinsen in Rechnung gestellten Höhe zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 1.3.8. Bei Banküberweisungen und Checks gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang.
- 1.3.9. Gerät der Käufer mit einer bereits fälligen Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag in Zahlungsverzug so sind wir berechtigt, die bei normalem Verlauf erst später zu erfüllende Restschuld auch sofort fällig zu stellen.

4. Lieferbedingungen

- 1.4.1. Die vereinbarten Lieferfristen und Termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.4.2. Bei Lieferungen, die unseren Betrieb nicht berühren, (Streckengeschäfte), sind Liefertermin und -frist eingehalten wenn die Ware das Lieferwerk so rechtzeitig verläßt, daß bei üblicher Transportzeit die Lieferung rechtzeitig beim Empfänger eintrifft.
- 1.4.3. Ereignisse höherer Gewalt - wozu auch öffentlich rechtliche Beschränkungen sowie Streik und Aussperrung gehören - berechtigen uns, vom Vertrage zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verzuges ist in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 1.4.4. Wir sind verpflichtet, den Käufer von solchen Ereignissen unverzüglich zu informieren. Der Käufer ist dann ebenfalls berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten..
- 1.4.5. Verlangt der Käufer in Fällen, in denen uns die Leistung schuldhaft unmöglich geworden ist oder wir uns in Verzug befinden, Schadenersatz wegen Nichterfüllung, so kann er diesen nur bis m Höhe des Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag geltend machen. Die Haftungsbeschränkung entfällt, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Zurückbehaltungsrecht

- 1.5.1. Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft. Bei sämtlichen Verkäufen auf spätere Lieferung ist glückliche und rechtzeitige Anknuf der Ware sowie richtige Belieferung vorbehalten. Tritt der Fall der glücklichen Anknuf usw. nicht ein oder geht z.B. die Ware auf der Reise verloren, so ist der Verkäufer zur Ersatzlieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 1.5.2. Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen, sowie wirtschaftliche und politische Ereignisse, die die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes gefährden, berechtigen den Verkäufer, ungeachtet vereinbarter Zahlungsbedingungen vorherige bzw. sofortige Zahlung zu verlangen oder bei Ablehnung dieses Verlangens bzw. Nichtzahlung ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.
- 1.5.3. Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag sind ohne Zustimmung des Verkäufers nicht übertragbar.

6. Versand und Abnahme

- 1.6.1. Die Gefahren des Transportes ab Lieferstelle gehen stets zu Lasten des Käufers, auch bei frachtfreien Lieferungen bzw. Lieferungen frei Haus, außer wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen von unserem Betrieb oder Lager aus durchführen.
- 1.6.2. Bei Abholung von der Lieferstelle obliegen dem Käufer bzw. seinen Beauftragten das Beladen des Fahrzeugs und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Gefahrguttransports.
- 1.6.3. Das Abladen und Einlagern der Ware ist in jedem Fall Sache des Käufers.
- 1.6.4. Bei Lieferungen in Tank- und Silofahrzeugen hat der Empfänger für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks oder sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluß der Abfülleitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu veranlassen. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen.
- 1.6.5. Soweit unsere Mitarbeiter beim Abladen darüber hinaus behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
- 1.6.6. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, soweit aus deren Verhalten eine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden könnte. Die Haftung der Dritten bleibt unberührt.
- 1.6.7. Container werden leihweise überlassen, bis die Ware verbraucht ist. Die Container sollen vorgereinigt zurück gegeben werden. Kosten für die Beseitigung von Schäden am Container werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 1.6.8. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen.

7. Verpackung

- 1.7.1. Verpackungsmaterial wird zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und, soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, nicht zurückgenommen. Soweit wir Verpackungsmaterialien zurücknehmen müssen - insbesondere Transportverpackungen - hat der Käufer die Kosten des Rücktransports der Transportverpackungen zu tragen.

Teil II Besondere Bestimmungen für Kaufleute

1. Mängelrüge

- 2.1.1. Unsere Erzeugnisse werden in handelsüblicher Beschaffenheit geliefert. Geringfügige Abweichungen bilden keinen Grund zur Beanstandung. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- 2.1.2. Für Sachmängel zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahlweise auf Wandlung Minderung oder Ersatzlieferung, wenn neben den gesetzlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.1.3. Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten zu untersuchen. Wird die Ware in Versandstücken geliefert, so hat er zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstückes auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen. Wird die Ware in Container, Tank- oder Silofahrzeugen geliefert, so hat er die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Transportbegleitpapiere auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen. Außerdem hat er sich vor dem Abanken durch eine Probe von der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Ware zu überzeugen.

2.1.4. Bei der Untersuchung gemäß 2.1.3 festgestellten Mängel hat der Käufer unverzüglich schriftlich zu rügen.

2.1.5. Unterläßt der Käufer die jeweilige Untersuchung oder rügt er einen festgestellten oder feststellbaren Mangel nicht unverzüglich, so geht er hinsichtlich der festgestellten und/oder der feststellbaren Mängel seiner Gewährleistungsrechte verlustig.

2.1.6. Bei einem versteckten Mangel hat der Käufer unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Andernfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt. Die Beanstandung eines versteckten Mangels ist jedenfalls nach Ablauf von 8 Wochen nach Empfang der Ware ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung wegen Falschlieferung bleibt unberührt.

2.1.7. Soweit Schäden durch Einhaltung der Prüfpflichten des Käufers hätten vermieden werden können, ist jede Art der Haftung unsererseits ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter zurückzuführen.

2.1.8. Für andere als die vorstehend geregelten Schäden stehen wir - unabhängig vom Haftungsgrund - nur ein, wenn sie durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

2.1.9. Alle Ansprüche im Sinne des Abschnittes 1 verjähren ein halbes Jahr nach der schadensverursachenden Handlung, ausgenommen deliktische Ansprüche.

2. Eigentumsvorbehalt

2.2.1. Die Waren bleiben bis zur vollen Bezahlung aller, auch künftig entstehender, Forderungen gegen den Käufer aus sämtlichen Geschäftsverbindungen Eigentum des Verkäufers. Bei Annahme von Wechseln oder Checks gilt die Zahlung erst mit deren Einlösung als erfolgt.

2.2.2. Der Käufer nimmt die Vorbehaltsware für den Verkäufer in handelsübliche Verwahrung. Der Käufer muß die Ware auf seine Kosten zu Gunsten des Verkäufers gegen Verlust und Wertminderung sowie gegen Feuer, Diebstahl und Transportgefahr versichern.

2.2.3. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten erfolgt für den Verkäufer. Der Verkäufer gilt als Hersteller im Sinne des §950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- bzw. Enderzeugnissen. Käufer bzw. jeweiliger Besitzer sind nur Verwahrer der Ware für den Verkäufer. Der Käufer ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, daß der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Käufer aus einer Be- oder Verarbeitung nicht erwachsen. Die be- oder verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Verkäufers, und zwar auf jeden Fall in Höhe des Wertes (dem Käufer in Rechnung gestellter Preis) der Vorbehaltsware. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verarbeitet wird, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und unterliegt der gleichen Regelung.

2.2.4. Bei Vermischung oder Vermengung von Vorbehaltsware mit anderen Waren bleibt das Eigentum des Verkäufers gem. §947, 948 BGB erhalten, d. h. es wird zum Miteigentum: Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen über Be- oder Verarbeitung sinngemäß.

2.2.5. Sollte der Verkäufer gem. §947 Abs. 2 BGB durch Verbindung mit einer weiteren beweglichen Sache sein Eigentum kraft Gesetzes verlieren, so überträgt der Käufer dem Verkäufer das Alleineigentum an der neuen Sache, sofern das Eigentum auf ihn übergegangen ist. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Verkäufer.

2.2.6. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr lediglich weiter verkaufen. Etwaige Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

2.2.7. Verkauf der Käufer die Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - weiter, so tritt er schon jetzt bis zur völligen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Verkäufer gegenüber alle aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seine Käufer mit sämtlichen Nebenrechten an den Verkäufer ab.

2.2.8. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Verkäufers für sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer gegen diesen bestehenden Forderungen, mindestens jedoch in Höhe des Wertes (dem Käufer in Rechnung gestellten Preis) der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wird diese vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren - gleich in welchem Zustand - verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung an den Verkäufer nur in Höhe des Wertes (dem Käufer in Rechnung gestellter Preis) der Vorbehaltsware als vereinbart, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

2.2.9. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware trotz der vorstehend vereinbarten Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der Verkäufers bleibt von der Einziehungsmächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird über die Forderungen selber nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diesem die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen; er räumt dem Verkäufer das Recht ein, diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner alle Auskünfte für eine evtl. Geltendmachung der Rechte zu erteilen und ggf. die hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

2.2.10. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers geht das Eigentum auf den Käufer über, ferner fallen die abgetretenen Forderungen an ihn zurück.

2.2.11. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers geht das Eigentum auf den Käufer über, ferner fallen die abgetretenen Forderungen an ihn zurück.

2.2.12. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach diesen Bestimmungen zustehenden Sicherungen in dem Umfang - nach seiner Wahl - freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt. Mit Ausnahme der Lieferungen im echten Kontokorrentverkehr gilt dieses jedoch nur für solche Lieferungen oder deren Surrogate, die selbst voll bezahlt sind.

3. Schlußbestimmungen

2.3.1. Gerichtsstand ist Beckum.

2.3.2. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Teil III Besondere Bestimmungen für Nichtkaufleute

1. Mängelrüge

3.1.1. Der nichtkaufmännische Käufer hat die gleichen Untersuchungs- und Überprüfungs-pflichten wie der Kaufmann (s. o. Teil II. Besondere Bestimmungen für Kaufleute, Punkt 1.3). Doch richten sich die Anforderungen an die Kenntnisse bei der Warenprobe nicht nach der Handelsüblichkeit, sondern nach den Kenntnissen, die vom Käufer aufgrund seiner gewerblichen Stellung zu erwarten sind.

3.1.2. Bei der Untersuchung der nach Teil II, Besondere Bestimmungen für Kaufleute, Abschnitt 1 gesamt, festgestellten Mängel hat der Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, im übrigen sind Mängel binnen 6 Monaten schriftlich anzuzeigen.

3.1.3. Unterläßt der Käufer die jeweilige ihm zumutbare Untersuchung oder versäumt er die für ihn geltenden Rügefristen, so geht er hinsichtlich der festgestellten und/oder offensichtlichen Mängel seiner Gewährleistungsrechte verlustig.

3.1.4. Ansonsten gelten die im Teil 2 (Besondere Bestimmungen für Kaufleute) aufgeführten, in diesem Abschnitt nicht erwähnten, Bestimmungen.

2. Eigentumsvorbehalt

3.2.1. Die für Nichtkaufleute geltenden Bestimmungen sind denen der Kaufleute gleichgestellt und dem Teil II (Besondere Bestimmungen für Kaufleute) zu entnehmen.

3. Schlußbestimmungen

3.3.1. Im Geschäftsverkehr ist der Gerichtsstand Beckum.

3.3.2. Die weiteren Schlußbestimmungen sind denen der Kaufleute gleichgestellt und dem Teil II (Besondere Bestimmungen für Kaufleute) zu entnehmen.

Brief Feinkost GmbH 59269 Beckum Stand 2005

G/Schr96/allg./Verk